

## Nachtrag zum Personalgesetz

Erlassen am 3. Juni 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Personalgesetz vom 25. Januar 2011<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Verordnung*

*Art. 52.* <sup>1</sup> Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über Lohn, Lohnfortzahlung und weitere Entschädigungen.

<sup>2</sup> **Die Regierung regelt durch Verordnung die Pflicht der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zur Ablieferung von nicht im Lohn enthaltenen finanziellen Abgeltungen von Tätigkeiten, die nach Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber in der Arbeitszeit ausgeübt werden können.**

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates  
Markus Straub

Der Staatssekretär  
Canisius Braun

---

<sup>1</sup> ABI 2014, 3150 ff.

<sup>2</sup> sGS 143.1.